

## Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

### Geheimes Dokument von Schele über die Grundsätze der neuen Verfassung, 23.08.1837

Seite 635 r

H. 23<sup>t</sup> Aug. 1837

(Geheim)

Schlußacte der Wiener Ministerialconferenz vom 12<sup>ten</sup> Jul. 1834.

Grundsätze / M. bey der vom König zu proponirenden neuen Verf. zu beachten.)

(p.n. der erste Versuch von F. war die Conferenzen ganz zu beseitigen; das aber wollte K. Wilh. nicht.)

Art. 1.

Die gesammte Staatsgewalt ist im Oberhaupte des Staates vereinigt. Theilung der Staatsgewalt ist unvereinbar, mit dem d. Bundes Staatsrecht.

:(also in effectu, nicht bloß in Worten, keine solche Theilung.):

Art. 2.

Diese Deutung werde die Reg. aufrecht erhalten – und wenn die St. sie nicht gelten lassen wollen, das Schiedsgericht benutzen, ehe sie die dazwischenkunft des Bundes nachsuchen.

Also kann dieser das Schiedsrichterl. Erkenntniß, noch umstoßen?

Art. 3-14. Schiedsgerichts Einrichtung.

:(M und diese sind promulgirt als Bundesbeschluß.)

Art. 15.

Stände sind an ihre früheren

*J. Ipsen/G. Marfels* (Hrsg.)

Macht *versus* Recht in Dokumenten

2017

Beschlüsse gebunden, so lange

Die Reg. sie nicht auch aufheben will.

Art. 16.

Verordnungen in verfassungsmäßiger Form erlassen, haben bindende Kraft.

Ständische Beschwerden dagegen überhaupt ständische Einsprüche können nie den Gang der Reg. stören, sondern haben ihre Erledigung im gesetzl. Wege zu erwarten.

die Reg. solle in den Gesetzentwürfen, welche den St. vorgelegt werden, die eigentlichen gesetzl. Bestimmungen sorgfältig von einzelnen Vollzugsbestimmungen, trennen.

Art. 17.

Die Reg. werde nicht gestatten, daß die St. über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18.

Die Reg. werde St. auflösen die die Leistungen nach den Bundesbeschlüssen

vom 28<sup>t</sup> Jun. 1832. weigern. – Ihnen ist die Hülfe des Bundes zugesichert – auch bey gänzlicher Verweigerung der Steuern.

Art. 19.

Bedingungen welche bey Bewilligung der Steuern nach Art. 2. des Beschlusses vom 28<sup>t</sup> Juni 1832. unzulässig sind, können auch unter Benennung von Voraussetzungen und in keiner Form, geltend gemacht werden.

Art. 20.

„das Recht der St.bewilligung ist nicht gleichbedeutend, mit dem Rechte das Staatsausgaben Budget zu regeln. Die Reg. werde diesen Unterscheid bey den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Landesverf. gezogenen Gränzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions und Reservefonds, streng beobachten lassen.

„Aus diesem Unterschied folgt,

:(M also Regulative  
müssen wegfallen: sie  
fanden auch nicht statt,  
nach der Verf. von 1819.)

„da Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im allgemeinen bestimmten Etats-summe vorkommenden Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zustehet, in sofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verf. oder Gesetze, vorbehalten ist.  
„Werden bereits erfolgte Ausgaben, von den Ständen (von beyden Cammern), nicht anerkannt, oder gestrichen, so können diese Stände zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen, einen anderen nach der Verf. jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt, nachgewiesenen Summen, nicht als effective Kassenvorräthe, von den Ständen, in Anschlag gebracht werden.  
„Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich

erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so stehet nur der competenten landesherrl. Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit, zu.

Art. 21.

„Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist, um so gewißer beendet werden könne, werden die Reg. die St. zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel bey dem Beginn der Sitzungen vorlegen.

Findet keine Einigung vor Ablauf der St.bewilligungsperiode statt, so wollen die beteiligten Regierungen, die streitigen Punkte so zeitig ans Schiedsgericht (Art. 3.) bringen, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6. Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungs –

periode an, erteilt werden kann.

Wollen sich Stände, einem Schiedsgerichtl. Spruch gar nicht unterwerfen, so hat die Reg. das Recht die zur Erfüllung der Bundespflicht, und zur Führung einer der Landesverf. entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern, fortzuerheben – ohne Erhöhung - den Fall extr. dringender Ereignisse abgerechnet.

Art. 22.

Civillisten ex domanio der nicht bloß auf Lebenszeit können Statt haben.

Art. 23.

Der Grundsatz soll festgehalten werden, daß Staatsdiener nur mit Genehmigung des Landesherrn, in die ständischen Cammern, eintreten dürfen.

Art. 24.

Eine Beeidigung des Militairs

Seite 638 r

auf die Verf. soll nie zu-  
gegeben werden.

Art. 25.

Die Öffentlichkeit ständischer  
Verhandl. nur nach Art. 5. des  
Beschlusses vom 28<sup>t</sup> Jun. 1832.

Art. 26.

Die Ständepräsidenten sollen  
keine Angriffe auf den Bund  
oder BundesRegierungen, dulden.  
die Reg. sollen solche Cammern  
nöthigenfalls auflösen.

Art. 27.

Geheime Sitzungen, wenn die  
öffentl. in der Sache, nachtheilig  
für die Bundesverhältnisse wäre.

Art. 28.-37.

Gehörige Censurgesetze.

gehören nicht in die Verf.  
Urkunde; es ist  
aber danach zu handeln.

Art. 39.-57.

Universitäten

Art. 59.

Die vertragsmäßige Verbind-  
lichkeit der Regierungen,  
wird nicht dadurch beseitigt,  
daß jetzt Verfassungen und Gesetze, ent-  
gegen



[rechte Spalte]

stehen; sondern sie sollen auf Beseitigung dieser Hindernisse, im gesetzlichen Wege, hinwirken.

Art. 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen, erhoben worden wären.

Die Art. 3-14. werden promulgirt (Schiedsgericht) die übrigen geheim gehalten; doch die Bundesgesandten instruirt, sich darnach zu richten.

[linke Spalte]

(M. hieraus folgt: daß der König grade das jetzt unternimmt, was seine vertragsmäßige Bundespflicht, erfordert; daß Er und Seine Minister also bundespflichtentmäßig, handeln: daß also die Bundesversammlung, Ihn kaum abzuhalten vermag.

Der brave F. Metternich hat nicht die Promulgation und mehr erreichen können, von den liberalen Regierungen, wozu damals die Hannöv. besonders gehörte; sonst wäre das viel besser gewesen. Aber es liegt in diesem Verträge, daß eigenthlich die BundesReg. verbunden sind, durch neue Bundebeschlüsse, ihnen entgegenstehende Constitutionen, zu modificiren.